



Landeshauptstadt
München
**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Altlasten-, Abfall- und Wasserrecht

RGU-UW 22

Telefax (089) 233 - 4 76 90
E-Mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de
Sachbearbeitung:
Frau John
Telefon (089) 233 - 4 76 97
Frau Greubel
Telefon (089) 233 – 4 77 29

**Antragsunterlagen für die Erteilung einer
Transportgenehmigung**
nach § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. §§ 7, 9 Transportgenehmigungs-
verordnung (TgV)

Der Antrag ist in **dreifacher** Ausfertigung bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 22, Bayerstraße 28 a, 80335 München, einzureichen.
Das Antragsformular ist im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

Zusätzlich werden folgende **Unterlagen** für die Erteilung einer Transportgenehmigung benötigt:

1. Für die Firma:

(Ziffer 1.5 – 1.10 Antragsformular)

- a) Gewerbeanmeldung
- b) Handelsregisterauszug
- c) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister im Original
- d) Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung, einschließlich einer auf den Einsammelungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung; Mindest-Deckungssummen: Personenschäden bis 500.000 € und Sach- bzw. Gewässerschäden 1,5 Mio. €
- e) Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich der Nachweis/die Bestätigung einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, die aufgrund einer Risikoanalyse – unter Benennung des Risikobausteins und der Deckungssumme – erfolgen muss.
- f) Angaben zu den Abfallarten, dem Einsammelgebiet und einer etwaigen Befristung.
Verwenden Sie hierzu bitte das Formblatt „Anhang zum Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung“.

**2. Für den Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin, den/die gesetzlichen Vertreter/ Vertreterin des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin,
Bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten:**

(Ziffer 2.1 – 2.7 Antragsformular)

- a) Führungszeugnis im Original
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister im Original

3. Für die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen bzw. deren Vertretungen:

(Ziffer 3.1 – 4.5 Antragsformular)

- a) Führungszeugnis im Original
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister im Original
- c) Nachweise der Fachkunde

Fachkundenachweis:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für den Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.

Folgende Nachweise sind dem Genehmigungsantrag beizufügen:

- A) Nachweis über eine zweijährige **praktische Tätigkeit**, während der entsprechende Kenntnisse über das Einsammeln und Befördern von Abfällen erworben wurden.
Ein Jahr reicht aus, wenn 1, 2, 3 oder 4 nachgewiesen wird:
 - 1) Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule
 - 2) technische Fachschulausbildung (fachspezifisch)
 - 3) Qualifikation als Meister (fachspezifisch)
 - 4) oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (fachspezifisch)

sowie

- B) Nachweis über Teilnahme an mindestens einem oder mehreren vom Bayer. Landesamt für Umwelt **anerkannten Lehrgängen**, in denen Kenntnisse des Abfall- und des Umweltrechts vermittelt wurden,
insbesondere:
 - sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung
 - Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen
 - Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammelungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts
 - Bezüge zu Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht
 - Vorschriften der betrieblichen Haftung

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Fachkundevoraussetzungen möglich.